Der Präsident des Amtsgerichts Ti



Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10 548 Berlin

Gegen Empfangsbekenntnis! Vertraulich! Verschlossen!

An das Verwaltungsgericht Berlin zu: - VG 1 K 680.09 -Kirchstraße 7 10557 Berlin

Bearbeiter:

Herr Rudel

Vermittlung:

(030) 9014 - 0

Durchwahl:

(030) 9014 - 3378

Fax:

(030) 9014 - 2060

E-Mail:

verwaltung@ag-tg.berlin.de

Geschäftszeichen: ProzL 4/09 AG Ihr Zeichen:

21. Oktober 2009

Verwaltungsstreitsache Jörg Bergstedt ./. Land Berlin, Präsident des Amtsgerichts Tiergarten - VG 1 K 680.09 -

Beigefügte Klageerwiderung vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Zusatz: Zu der vom Kläger dargelegten Einlasskontrolle am 12.08.2009 existiert im Amtsgericht Tiergarten kein Verwaltungsvorgang.

Im Auftrag Rudel

1. 2 Do. an KO. 2. frei gert. Stellen binnen 6 Lvo. 2. W. 3 Na.

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten



Beglaubigte Abschrift

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10 548 Berlin

Bearbeiter:

Herr Rudel

Vermittlung:

(030) 9014 - 0

Durchwahl:

(030) 9014 - 33 78

Fax:

(030) 9014 - 2060

E-Mail:

verwaltung@ag-tg.berlin.de

An das Verwaltungsgericht Berlin zu: - VG 1 K 680.09 -Kirchstraße 7 10557 Berlin

Gegen Empfangsbekenntnis!

Vertraulich! Verschlossen!

Geschäftszeichen: ProzL 4/09 AG Ihr Zeichen:

Datum:

21. Oktober 2009

In der Verwaltungsstreitsache

Jörg Bergstedt ./. Land Berlin, Präsident des Amtsgerichts Tiergarten - VG 1 K 680.09 -

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Kläger wendet sich gegen die Einlasskontrolle seiner Person am 12. August 2009, die nach seinen Angaben im Eingangsbereich der Kirchstraße 6 in 10557 Berlin durchgeführt worden sein soll. Sein Wunsch soll es gewesen sein, an einer dort stattfindenden öffentlichen Gerichtsverhandlung teilzunehmen.

Er gibt an, gemeinsam mit anderen, einer körperlichen - und Taschenkontrolle unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors unterzogen worden zu sein, wobei er zudem aufgefordert worden sein soll, sich auszuweisen. Unter Protest und unter Hinweis auf die von ihm hervorgehobene subjektive Einschätzung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme habe er sich dieser Behandlung unterzogen.

In der Tat lässt der Beklagte im Bereich des Standortes der Kriminalgerichte Moabit, d.h. neben der angegebenen Kirchstraße 6, auch im Bereich Wilsnacker Straße 4 und Turmstraße 91, im vom Kläger beschriebenen Umfang durch dort eingesetzte verbeamtete Wachtmeister Einlasskontrollen durchführen.

Da der Beklagte die durchgeführten Kontrollen, die vordergründig dem Sicherheitsaspekt unterliegen, nicht dokumentiert, geht der Beklagte davon aus, dass der Kläger im beschriebenen Umfang, am angegebenen Tag und Ort tatsächlich einer Überprüfung unterzogen wurde.

Jede im Bereich des Amtsgerichts Tiergarten überprüfte Person, darunter auch der Kläger, sind bei der Kontrolle keinerlei Verdacht ausgesetzt und im Regelfall anonym, so dass schon jeder persönliche Anhaltspunkt fehlt, um eine individualisierbare Wirkung der Kontrolle im Rechtsverkehr annehmen zu können (vgl. insoweit OVG Münster, Beschluss vom 12.2.2007 – 1 A 749/09, NJW 2007, 3798 (3799)). Insoweit findet auch keine Personalienüberprüfung im eigentlichen Sinne statt, sondern lediglich eine "Sichtkontrolle", inwieweit das vorgelegte Ausweisdokument mit der tatsächlich überprüften Person identisch ist. Auch hier findet keine Aufzeichnung oder Dokumentation statt.

Der Kläger geht fehl mit seiner Einschätzung, dass die Einlasskontrollen einer Rechtsgrundlage entbehren. Sie erfolgen – allgemein anerkannt – nach Maßgabe des öffentlichrechtlichen Hausrechts des Dienststellenleiters, vorliegend des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten.

Sie stellen keinen Selbstzweck dar, sondern folgen einem dringendem Bedürfnis nach Sicherheit, das aus den Erfahrungen mit brisanten Prozessen gewachsen ist, die in die 70'er Jahre des letzten Jahrhunderts zurück reichen.

Der Standort Moabit ist bereits traditionell ein Besonderer. Hier konzentriert sich die gesamte Strafjustiz Berlins, sofern es um die Durchführung von Hauptverhandlungen geht. Selbst das Kammergericht Berlin führt an diesem Standort in aller Regel die erstinstanzlichen Hauptverhandlungen aus Sicherheitsaspekten durch. Es liegt in der Natur der Sache dieser Verfahren, dass an keinem Ort in Berlin das staatliche Gewaltmonopol derart konzentriert zur Anwendung kommt, wie hier.

Dies ist für alle an den jeweiligen Verfahren Beteiligten inklusive der Öffentlichkeit nicht in allen Fällen ohne Risiko. Insbesondere die jüngste Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland hat

hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass gelegentlich Gerichtssäle missbraucht werden, um den Unmut über getroffene Entscheidungen im strafrechtlich relevanten Umfang zum Ausdruck zu bringen, zum Teil mit tödlichen Folgen für die Beteiligten oder sogar völlig Unbeteiligte.

Vor diesem Hintergrund gebietet es geradezu die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, des Beklagten, im Interesse der eigenen Mitarbeiter die Einlasskontrollen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Hausrechts durchzuführen.

Daneben erfüllen die Kontrollen einen weiteren, nicht unbedeutenden Zweck. Eine Vielzahl von Personen, die das Amtsgericht Tiergarten besuchen, sind angesichts der Größe des Standortes in aller Regel überfordert, sich zeitnah und zuverlässig zurecht zu finden. Um auch für die anstehenden Verfahren zeitliche Verzögerungen bis zum Erscheinen der Beteiligten in den Sälen auf ein notwendiges Maß zu beschränken, ist die jeweilige Einweisung durch die die Kontrollen durchführenden Wachtmeister, die sich als Dienstleister verstehen, hilfreich und wünschenswert.

Der Beklagte geht davon aus, dass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist und dass dem Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis zusteht, dennoch ist nach Maßgabe der obigen Ausführungen die Klage abzuweisen.

Gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO bestehen seitens des Beklagten keine Bedenken.

Im Auftrag
R u d e I
Richter am Amtsgericht

Justizangestellte